

Herzlich willkommen!

Beilage zur
schriftlichen
Vereinbarung
über **freiwilliges
Engagement** in
der Caritas der
Erzdiözese Wien



Die wichtigsten Kontakte & Infozugänge auf einen Blick

Für allgemeine Fragen,
Wünsche, Feedback etc.
freiwillig@caritas-wien.at

Die aktuellen Weiterbildungs-
angebote findest du unter
freiwillige.caritas-wien.at/
freiwillige-habens-gut

Für Fragen zu unseren
Bildungsangeboten
schenkezeit@caritas-wien.at

Hier geht's zur Caritas-Wolke, wo
du wichtige Unterlagen
herunterladen kannst.
[https://wolke.caritas-wien.at/
index.php/s/freiwillig](https://wolke.caritas-wien.at/index.php/s/freiwillig)

Servicestelle Freiwilliges Engagement

Kulturhaus
Brotfabrik/Coworking Space
Absberggasse 27/Stiege 3/2.Stock
1100 Wien

Öffnungszeiten

Mo-Do 9 – 12 & 12:30 – 16 Uhr
Fr 9 – 12 & 12:30 – 14 Uhr

Impressum

Herausgeberin, für den Inhalt
verantwortlich: Caritas der Erzdiözese Wien
Redaktion: Servicestelle Freiwilliges Engagement
Fotos: Caritas bzw. wie angegeben
Wien, Jänner 2022

Inhalt

Schön, dass du da bist!.....	5
Dein Einstieg	6
Deine Ansprechpersonen	6
Wichtige erste Schritte	6
Rund um deine Mitarbeit.....	8
Angebote für freiwillige Mitarbeiter*innen	8
Schau auf dich!.....	9
Deine Verantwortung als freiwillige*r Mitarbeiter*in	10
So bist du versichert	12
Richtlinien und Grundsätze im Detail	14
Richtlinie zur Geschenkannahme	14
Verhaltenskodex & Kinderschutzrichtlinie	15
Anlaufstellen zum Thema Gewalt	16
Richtlinien und Grundsätze im Detail	17
Aufsichtspflicht Kinder und Jugendliche	17
Verpflichtung zu Datengeheimnis & Verschwiegenheit	19
Datenschutzerklärung für freiwillige Mitarbeiter*innen	20
Social-Media-Richtlinie	22
Happy End	23

Danke an die Datenschutzbeauftragten, die Servicestelle Gesundheit, die Interne Revision, den Einkauf und das Social Media Team der Caritas sowie der Kanzlei VERAG.

Besonderer Dank gilt den beteiligten freiwilligen Mitarbeiter*innen für ihr wertvolles Feedback.

Wir freuen uns auf dein Feedback zu dieser Broschüre unter freiwillig@caritas-wien.at

Schön, dass du da bist!

Wir freuen uns, dass du dich als Teil der Caritas sozial engagierst. Freiwilligenarbeit ist ein besonders wichtiger Teil einer solidarischen Gesellschaft und ein grundlegender Bestandteil der Caritas-Arbeit.

Wir sind überzeugt, dass wir durch ein gutes Zusammenwirken von hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen die Wirkung für die von uns betreuten Menschen vergrößern und zusätzliche Angebote schaffen können. Durch freiwillige Mitarbeiter*innen erreichen wir mehr soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe für alle.

In dieser Broschüre möchten wir dir zu Beginn deines Engagements die wichtigsten allgemeinen Informationen kompakt mitgeben.

Im ersten Teil findest du viel Praktisches rund um Einstieg und Mitarbeit. Im zweiten Teil der Broschüre sind wichtige Richtlinien und Grundsätze im Detail ausgeführt. Wenn du Fragen zu den Inhalten hast, wende dich gerne an deine Freiwilligenkoordination.

Warum eigentlich das „Du“?

Innerhalb der Caritas verwenden wir unter hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen einheitlich ein wertschätzendes „Du“. Aus unserer Sicht soll die Kommunikationskultur dazu beitragen, mögliche „gefühlte ungleiche Distanzen“ abzubauen – ganz im Sinne von Caritas&Du.

Viel Freude bei deinem Engagement und ein großes Danke für deinen Einsatz!



Handwritten signatures of the team members:

- Nicole Licht
- Rashin RAEIS POUR
- Joseph
- Gabriel
- N. Klein
- Lehas Jodel
- Andreas
- Rolf
- Roland Kuehn
- Wolfgang

Dein Team der
Servicestelle Freiwilliges Engagement

Dein Einstieg

Hier findest du die wichtigsten Informationen für deinen Einstieg ins freiwillige Engagement.

Deine Ansprechpersonen

☑ **Deine Begleitperson bzw. Freiwilligenkoordination**

In jeder Einrichtung und für jedes Projekt gibt es eine hauptberufliche Ansprechperson für dich – meistens die Freiwilligenkoordination, aber manchmal übernimmt auch ein*e Kolleg*in im Team die Begleitung im Alltag (Begleitperson).

Deine Ansprechpersonen sind gemeinsam mit dem Team für die Gestaltung einer gelingenden Zusammenarbeit zuständig und unterstützen dich in deiner Tätigkeit. Sie sind deine erste Anlaufstelle bei allen Fragen und Anliegen zu deiner freiwilligen Tätigkeit.

☑ **Servicestelle Freiwilliges Engagement**

Wir beraten Interessent*innen und freiwillige Mitarbeiter*innen, unterstützen bei der Suche nach einer (neuen) freiwilligen Tätigkeit und überlegen uns zahlreiche Angebote für dich.

Bei Fragen kontaktiere uns unter
01-259 20 49-2550 oder
freiwillig@caritas-wien.at

Wichtige erste Schritte

☑ **Erstgespräch**

Im Erstgespräch mit deiner Begleitperson oder Freiwilligenkoordination werden wichtige Punkte besprochen: welche Fähigkeiten du einbringen möchtest, gegenseitige Erwartungen, (Nicht-) Aufgaben, Grenzen der Freiwilligenarbeit, deine Zeitressourcen und die Dauer deines Engagements.

☑ **Erstmal reinschnuppern?**

Zur besseren Orientierung gibt es zu Beginn meist eine Schnupper- bzw. Auswahlphase. Diese ist je nach Einsatzort verschieden gestaltet und kann aus einem einzelnen Termin oder einem Probezeitraum (z. B. ein Monat) bestehen. In der Arbeit mit Minderjährigen muss beim Schnuppern eine hauptberufliche Person dabei sein.

Ziel der Schnupperphase ist das gegenseitige Kennenlernen sowie das Kennenlernen der Tätigkeit und der Einrichtung.

☑ **Aufnahmegespräch und schriftliche Vereinbarung**

Nach der Schnupper- bzw. Auswahlphase klärst du mit deiner Begleitperson, ob die freiwillige Tätigkeit für beide Seiten passt. Auch die Aufgaben und Grenzen deiner freiwilligen Tätigkeit werden erneut besprochen.

Du unterschreibst die schriftliche Vereinbarung über die freiwillige Mitarbeit und gibst damit auch deine Zustimmung zu den Rahmenbedingungen für die freiwillige Mitarbeit bei der Caritas.

Strafregisterbescheinigung

Wir benötigen von dir eine aktuelle Strafregisterbescheinigung (maximal 6 Monate alt) sowie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. in der Pflege die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. „Betreuung und Pflege“. Dies gilt selbstverständlich auch für alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Ein Eintrag im Strafregister ist nicht automatisch ein Ausschlussgrund. In diesem Fall entscheiden Einrichtungsleitung und Freiwilligenkoordination gemeinsam mit dir, ob und welche freiwillige Tätigkeit in der Einrichtung bzw. in der Organisation für dich passen könnte.

Mit dem abgestempelten Formular „Gebührenbefreiung“, das du von deiner Begleitperson bekommst, bezahlst du 2,10€ (Stand: 2022). Die Kosten werden dir von deiner Einrichtung rückerstattet.

Deine personenbezogenen Daten

Zu Beginn deiner freiwilligen Tätigkeit brauchen wir einige Informationen und Daten von dir und verwalten diese in unserer Freiwilligendatenbank. Ein sorgsamer Umgang mit diesen Daten ist uns wichtig.

→ Nähere Informationen im Kapitel **Datenschutzerklärung** Seite 20

Willkommenspaket

Zu Beginn deiner freiwilligen Tätigkeit erhältst du vor Ort von deiner Begleitperson ein Willkommenspaket mit vielen Informationen rund um dein Engagement sowie einem Freiwilligen-Ausweis und kleinen Goodies.

Einschulung

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung startest du meist mit einer Einschulungsphase in deine freiwillige Tätigkeit. Die Gestaltung der Einschulung ist individuell und erfolgt einzeln oder in Gruppen durch deine Freiwilligenkoordination, andere Mitarbeiter*innen (z. B. deine Begleitperson) und/oder erfahrene freiwillige Mitarbeiter*innen.

Es heißt also jetzt:
Willkommen an
Bord! Hurra!

Rund um deine Mitarbeit

Angebote für freiwillige Mitarbeiter*innen

☑ **Veranstaltungen**

Wir laden dich regelmäßig zu kostenlosen Konzerten, Kinoabenden, Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen ein. So wollen wir uns für dein Engagement bedanken und du lernst freiwillige Mitarbeiter*innen aus anderen Einrichtungen und Projekten kennen.

☑ **Gut informiert**

Du erhältst regelmäßig per **Newsletter** und/oder per Post aktuelle Informationen zu Caritas-Themen, Veranstaltungen, zum Bildungsprogramm und zu allen weiteren Angeboten – speziell für freiwillige Mitarbeiter*innen.

Falls du die Zusendungen anpassen oder abmelden möchtest, melde dich unter **01-259 20 49-2550** oder freiwillig@caritas-wien.at

☑ **Bildungsangebote für freiwillige Mitarbeiter*innen**

Unser Bildungsangebot bietet eine Vielzahl an kostenlosen Weiterbildungen für freiwillige Mitarbeiter*innen: fachliche Ausbildungen zu deinem Einsatzbereich, Sprachkurse, Angebote für Reflexion, Austausch, Ausgleich und Gesundheit. Alle Informationen erhältst du per Mail mit dem Newsletter für freiwillige Mitarbeiter*innen.

Aktuelle Kurse und Termine findest du unter

[freiwillige.caritas-wien.at/
freiwillige-habens-gut](https://freiwillige.caritas-wien.at/freiwillige-habens-gut)

Fragen, Wünsche & Anregungen zu unseren Bildungsangeboten schreib uns bitte unter schenkezeit@caritas-wien.at

☑ **Wünsch dir was!**

Unsere „on-demand“-Veranstaltungen


Gibt es ein Thema, das dich besonders interessiert und über das du mehr erfahren möchtest? Sprich deine Freiwilligenkoordination darauf an! Sie*er kann in Absprache mit der Servicestelle Freiwilliges Engagement eine „on-demand“-Veranstaltung organisieren, sofern sich ausreichend Interessierte finden.

☑ **Ausweis für freiwillige Mitarbeiter*innen**

Für einige Tätigkeiten ist es hilfreich, sich als freiwillige*r Mitarbeiter*in der Caritas ausweisen zu können. Du erhältst den Ausweis mit deinem Willkommenspaket oder auf Nachfrage bei deiner Freiwilligenkoordination.

☑ **Ehrungen**

Freiwillige Mitarbeiter*innen werden ab fünf Jahren freiwilliger Tätigkeit bei der Elisabethfeier geehrt. Danach erfolgen die Ehrungen in 5-Jahres-Schritten.

 **Auf Anfrage** schicken wir dir wichtige Informationen auch mit der Post zu.

Schau auf dich!

Sicherheit am Einsatzort

Die Sicherheit und der Schutz aller Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz ist uns als Caritas sehr wichtig. Auch freiwillige Mitarbeiter*innen werden deshalb zu Beginn ihrer Tätigkeit in notwendige Sicherheitsthemen (z. B. Heben und Tragen) unterwiesen.

Melde bitte jeden Unfall bzw. jedes Ereignis, das im Rahmen deiner Tätigkeit beinahe zu einem Unfall geführt hätte (z.B. Stolperstellen), so bald wie möglich deiner Einrichtungsleitung.

Gesundheitsschutz & Vorsorge

Als freiwillige*r Mitarbeiter*in erhältst du je nach Bedarf Informationen und Material zum Thema Hygiene und Gesundheit an deinem Einsatzort. Ganz allgemein empfehlen wir dir sämtliche Impfungen gemäß dem österreichischen Impfplan. Hinsichtlich Covid-19 gelten die behördlich festgelegten sowie die bereichs- bzw. einrichtungsspezifischen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen. Es kann der Nachweis einer Immunisierung notwendig sein. Alle wichtigen Informationen dazu bekommst du von deiner Freiwilligenkoordination.

Gewaltprävention


Die Prävention von Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Für Unterstützung und Rat zu diesem Thema haben wir deshalb einige Anlaufstellen (S. 16) für

dich zusammengestellt. Melde dich, wenn dir etwas aufgefallen ist oder dir etwas am Herzen liegt. Auch anonyme Beratung ist möglich.

Umgang mit Herausforderungen

Erlebst du in deiner freiwilligen Tätigkeit schwierige Situationen, dann helfen wir gerne mit speziellen Unterstützungsangeboten wie Beratung, Reflexion oder Supervision. Deine erste Ansprechperson dabei ist deine Freiwilligenkoordination. Du kannst dich aber auch an deine Einrichtungsleitung oder – je nach Situation – direkt an uns wenden. Wichtig ist: **Melde dich**, wenn du Unterstützung brauchst!

Ergänzende Angebote Ergänzende Angebote zur Förderung deiner Gesundheit (z.B. Gruppenangebote für sportliche Aktivitäten) sind Teil unserer Bildungsangebote. Mehr Informationen findest du in unserem **Newsletter**.

 Du kannst dein Engagement bei der Caritas jederzeit wieder beenden. Wie, erfährst du auf Seite 23.

Rund um deine Mitarbeit

Deine Verantwortung als freiwillige*r Mitarbeiter*in

Als freiwillige*r Mitarbeiter*in trägst du Verantwortung und hast zugestimmt, dich bei deinem Engagement an die vereinbarten Rahmenbedingungen deiner Einrichtung bzw. deines Projektes zu halten.

☑ Verlässlichkeit

Für eine gute Zusammenarbeit ist es wichtig, dass du die mit deiner Begleitperson vereinbarten Rahmenbedingungen einhältst. Wichtig ist vor allem Zuverlässigkeit: verlässliches Erscheinen, Pünktlichkeit, je nach Aufgabe auch die vereinbarte Regelmäßigkeit und eine zeitgerechte Absage, wenn du einmal nicht kommen kannst.

☑ Verschwiegenheitspflicht

Informationen, Daten und Dokumente, die du in deiner Arbeit anvertraut bekommst, sind geheim. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet. Auch nicht nach dem Ende deiner freiwilligen Arbeit.

→ Nähere Informationen im Kapitel **Datengeheimnis & Verschwiegenheit** Seite 19

☑ Datenschutz und Social Media

Für hauptberufliche wie für freiwillige Mitarbeiter*innen gelten die Datenschutzrichtlinien der Caritas Erzdiözese Wien, deren Ziel der Schutz aller Personen ist, insbesondere der uns anvertrauten Klient*innen. Das heißt, dass weder persönliche noch sensible Informationen, Daten und Bilder von Caritas-Klient*innen und Mitarbeiter*innen an andere Personen weitergeben oder über Social Media verbreitet werden dürfen. Über Social Media sollten nur persönliche Meinungen geäußert werden. Offizielle Stellungnahmen zur Arbeit der Caritas fallen in die Zuständigkeit unserer Kommunikationsabteilung.

→ Weitere Hinweise im Kapitel **Social Media Richtlinie** Seite 22

☑ Personenaufsicht

Freiwillige Mitarbeiter*innen werden auch in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder kognitiv beeinträchtigten Personen eingesetzt. Bei Bedarf kann die*der freiwillige Mitarbeiter*in die Verantwortung für Personen, die aufgrund ihres Lebensalters oder ihrer Behinderung besonders schutzbedürftig sind, übernehmen. Hier ist als aufsichtspflichtige Person dafür zu sorgen, dass die anvertrauten Personen nicht zu Schaden kommen oder anderen Personen Schaden zufügen.

! Melde dich, wenn du Unterstützung brauchst! Deine Freiwilligenkoordination, deine Einrichtungsleitung und auch wir sind für dich da!

Das Thema Personenaufsicht besprichst und vereinbarst du am besten bei der Einschulung oder vor der Übernahme einer Aufsichtspflicht mit deiner Begleitperson bzw.

Freiwilligenkoordination. Das heißt, es liegt in deiner Entscheidung, ob du im Rahmen deiner freiwilligen Tätigkeit eine Aufsichtspflicht übernehmen kannst bzw. willst.

→ Nähere Informationen im Kapitel **Aufsichtspflicht Kinder & Jugendliche** Seite 17

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexueller Ausbeutung

Die Caritas verurteilt alle Arten von Missbrauch und sexueller Ausbeutung und ist verpflichtet, die von ihr betreuten Personen zu schützen. Jeder Vorwurf und jeder Verdacht müssen daher dokumentiert werden. Missbrauch und sexuelle Ausbeutung stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind Gründe für eine sofortige Beendigung der Zusammenarbeit.

→ Siehe Kapitel **Verhaltenskodex und Kinderschutzrichtlinie** Seite 15

Umgang mit Geschenken Freiwillige und hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Caritas dürfen Abhängigkeitsverhältnisse ihrer Klient*innen keinesfalls ausnutzen. Dazu gehört unter anderem das Annehmen von Geld oder

Geschenken von Klient*innen, Angehörigen oder Freund*innen der betreuten Personen, ebenso das Ausborgen von Geld sowie das Fordern, Annehmen oder Versprechen lassen sonstiger Vorteile. Kleine Geschenke (kein Geld) von geringem finanziellen Wert (z. B. kleiner Blumenstrauß, ein Kuchen oder ein Erinnerungsfoto) dürfen gerne angenommen werden.

→ Siehe Kapitel **Richtlinie zur Geschenkkannahme** Seite 14

Abgrenzung privat & Freiwilligenarbeit

Als freiwillige*r Mitarbeiter*in wirst du Teil des Teams und vertrittst damit auch die Caritas nach außen. In deiner freiwilligen Mitarbeit stimmst du daher die Art und Weise der Betreuung der Klient*innen mit deiner Einrichtung oder dem Projekt ab. Wie die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen solltest du dabei ein professionelles Verhältnis zu den betreuten Personen wahren. Deshalb bitten wir dich, private Kontakte zu Klient*innen gegebenenfalls mit der Einrichtung bzw. dem Projekt abzusprechen.

Wenn du unsicher bist oder Fragen zu diesem Thema hast, wende dich an deine Freiwilligenkoordination oder Einrichtungsleitung.

So bist du versichert

☑ **Eigene Krankenversicherung ist Voraussetzung**

Für eine freiwillige Mitarbeit bei der Caritas ist eine gültige Krankenversicherung Voraussetzung – entweder eine e-card oder eine andere für Österreich gültige Krankenversicherung (z.B. Reisekrankenversicherung).

☑ **Haftpflichtversicherung**

Wenn du während deiner Tätigkeit einen Schaden verursachst, der nicht von deiner eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt wird, gibt es eine („subsidiäre“) Betriebshaftpflichtversicherung.

☑ **Unfallversicherung**

Während deiner Tätigkeit und auch am direkten Weg zu/von deiner freiwilligen Tätigkeit bist du unfallversichert. Es handelt sich um eine private Unfallversicherung für freiwillige Mitarbeiter*innen der Caritas, nicht um eine AUVA-Versicherung wie für hauptberufliche Mitarbeiter*innen.

☑ **Mit dem Auto unterwegs**

Wenn du mit deinem eigenen Auto im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit einen Schaden verursachst, tritt deine eigene KFZ-Haftpflichtversicherung in Kraft. Diese ist grundsätzlich auch dann zuständig, wenn eine mitfahrende Person eine Verletzung erleiden

sollte. Für Tätigkeiten, bei denen du viel auf dein Auto angewiesen bist, gibt es die Möglichkeit einer Dienstfahrten-Kaskoversicherung für dein Auto. Deine Koordination informiert dich gerne über die nötigen administrativen Schritte.

☑ **Hundehaftpflicht**

Solltest du deinen Hund bei deiner freiwilligen Tätigkeit dabei haben, ist es wichtig, dass du eine Hundehaftpflichtversicherung vorweisen kannst.

☑ **Veranstaltungen**

Auch Veranstaltungen der Caritas, die nicht in Caritas-Räumlichkeiten stattfinden, sind automatisch versichert. Eine zusätzliche Versicherung ist nur bei besonderem Versicherungsbedarf notwendig. Dafür muss die Veranstaltung rechtzeitig von deiner Freiwilligenkoordination bei unserer Versicherung gemeldet werden.

☑ **Unbedingt melden!**

Melde bitte Sachschäden und Unfälle bzw. Vorfälle, die beinahe dazu geführt hätten, umgehend deiner Freiwilligenkoordination oder Einrichtungsleitung. Ebenso wenn Personen eine Haftung deiner Person oder der Caritas ansprechen.

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Nachfolgende Richtlinien gelten für hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiter*innen gleichermaßen.

Sie stehen im Einklang mit der allgemeinen Gesetzgebung in Österreich und dienen dem Schutz aller Beteiligten – hauptberufliche sowie freiwillige Mitarbeiter*innen und Klient*innen.

Richtlinie zur Geschenkkannahme

Schutz der Klient*innen

Angestellte und freiwillige Mitarbeiter*innen dürfen Abhängigkeitsverhältnisse betreuter Personen nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei Annahmevervon Geld- oder geldeswerten Geschenken, Erbschaften, Legaten, aber auch Trinkgeldern vor – unabhängig davon, ob diese Zuwendungen durch die betreute Person selbst erfolgen oder durch Dritte. Ebenso untersagt ist, für sich oder Dritte Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen oder Geld auszuborgen. Dieses Verbot gilt auch für die Begünstigung durch letztwillige Verfügungen.

Außerdem sind private entgeltliche (Dienst)Leistungen für die von der*dem freiwilligen Mitarbeiter*in im Auftrag der Caritas betreuten Klient*innen untersagt.

Auflösungsgrund

Deine Einrichtungsleitung kann die Rückgabe des unrechtmäßig empfangenen Geschenkes verlangen.

Der angeführte Missbrauch bzw. die Verschaffung oben beschriebener Vorteile stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung über die freiwillige Mitarbeit dar.

Was ist mit kleinen Aufmerksamkeiten?

Nicht aus Geld bestehende Zuwendungen von geringem materiellen Wert (z. B. kleiner Blumenstrauß, Erinnerungsfoto) können akzeptiert werden.

Im Zweifelsfall sprich bitte mit deiner Begleitperson darüber.

Verhaltenskodex & Kinderschutzrichtlinie

☑ **Verbindliche Verhaltensregeln**

- Übergriffe, das sind Fälle von Diskriminierung, Missbrauch und jede Art von Gewalt, stellen ein grobes Fehlverhalten dar und haben rechtliche Konsequenzen.
- Hat ein*e freiwillige*r oder hauptberufliche*r Caritas-Mitarbeiter*in schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass ein Übergriff vorliegt, so hat sie*er dies der zuständigen Stelle zu melden.

→ siehe Seite 16: **Anlaufstellen zum Thema Gewalt**

- Hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen ist jede Form der Nötigung, Diskriminierung, körperlichen, psychischen oder verbalen Misshandlung und/oder Gewalt, Einschüchterung, Bevorzugung oder wie auch immer gearteten sexuellen Beziehung zu einem im Betreuungsverhältnis stehenden Menschen untersagt. Sexuelle Handlungen mit Kindern sind verboten, unabhängig von dem vor Ort geltenden Mündigkeits- oder Einwilligungsalter.

- Es ist verboten, Geld, Beschäftigung, Waren oder Dienstleistungen als Gegenleistung für sexuelle Handlungen auszutauschen, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen der Demütigung, Erniedrigung oder Ausbeutung. Ebenso ist es verboten, die den betreuten Personen zustehenden Hilfsleistungen als Druckmittel einzusetzen.

☑ **Kinderschutzrichtlinie der Caritas Österreich**

Zu den Zielsetzungen der Caritas gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, auf deren Basis die Grundwerte der Caritas gefördert und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von freiwilligen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen wird erwartet, dass sie zur Schaffung eines harmonischen Arbeitsumfeldes beitragen, das durch Teamgeist, gegenseitigen Respekt und Verständnis geprägt ist.

Es wird von allen freiwilligen sowie hauptberuflichen Mitarbeiter*innen und Menschen, die im Auftrag der Caritas mit Klient*innen und Mitarbeiter*innen in Kontakt sind, erwartet, dass sie die Würde der betreuten Menschen wahren, indem ihr persönliches und berufliches Auftreten stets diesen Anforderungen entspricht.

Die Caritas verurteilt jede Art von Gewalt, Missbrauch und sexuellen Übergriffen auf das Schärfste. Es ist daher jedem Vorwurf und jedem Verdacht dokumentiert nachzugehen.

Gewalt meint Grenzverletzung. Gewalt bedeutet: bewusst Handlungen setzen, um die Grenzen – Körper- und Integrationsgrenzen – von anderen zu verletzen, um mit dieser Verletzung, Schwächung, Demütigung die eigenen Bedürfnisse, Wünsche, Bemächtigungswünsche durch- und umzusetzen.

Die Caritas und ihre Mitarbeiter*innen ergreifen Partei für Schutzbedürftige, darunter vor allem Kinder und Jugendliche, und gegen Gewalt in allen ihren Ausformungen.

Anlaufstellen zum Thema Gewalt

Als Caritas nehmen wir das Thema Gewaltprävention sehr ernst.

Das tun wir, indem wir sensibel auf alle Anzeichen von Gewalt reagieren und allen Formen von Gewalt entgegenwirken.

Darum haben wir Anlaufstellen geschaffen, die für hauptberufliche & freiwillige Mitarbeiter*innen, Klient*innen und deren Angehörige Unterstützung und Rat anbieten.



externe Anlaufstelle

.....SafetyLine.....

- anonyme telefon. Beratung
- für alle jene, die Gewaltvorfälle aufzeigen wollen und Beratung und Unterstützung suchen
- unabhängig und weisungsfrei

Tel. 0660-60 70 254

Mo bis Fr 10 – 17 Uhr

safetyline@plattformpatienten-sicherheit.at

externe Anlaufstelle

Krisen
interventionszentrum
www.kriseninterventionszentrum.at

- nach Gewaltvorfällen in der Arbeit
- bei persönlichen Belastungen und Krisen
- anonyme Beratung
- telefonische und/oder persönliche Beratung

Tel. 01-40 695 95

Mo bis Fr 10 – 17 Uhr

interne Anlaufstelle

Caritas

Servicestelle Gesundheit

- Beratung in allen Gewaltpräventionsfragen und bei Gewaltvorfällen
- Beratung auf Wunsch auch anonym

Tel. 01-87 812 219

Mo bis Do 9 – 15 Uhr

gesund@caritas-wien.at

interne Anlaufstellen

Kinderschutzbeauftragte/r

Mo bis Fr 9 – 13 Uhr:

Tel. 01-878 12 219

bzw. in dringenden

Fällen: 0676-44 65 183

**für Fragen und Vorfälle
Kinder und Jugendliche
betreffend**

interne Anlaufstellen

**Ombudsstelle für Opfer
von Gewalt und sexuellem
Missbrauch in der
katholischen Kirche**

Untere Viaduktgasse 53/2B,
1030 Wien:

Tel. 01-319 66 45

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14431857>

**für „Opfer“ von Gewalt und
sexuellem Missbrauch**

externe Anlaufstellen

Notrufe Österreich

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

Kindernotruf 147

Telefonseelsorge 142

Opfer-Notruf (0800) 112 112

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Aufsichtspflicht Kinder und Jugendliche

Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen liegt vor, wenn Kindern oder Jugendlichen im Alter von weniger als 18 Jahren von Erwachsenen oder anderen Kindern/Jugendlichen Schaden zugefügt wird, sei es körperlich oder auf andere Weise (vgl. dazu einschlägige gesetzliche Bestimmungen).

Um sexuelle Übergriffe im Sinne dieses Verhaltenskodex handelt es sich, wenn Kinder/Jugendliche unter Druck gesetzt oder gezwungen werden, an irgendeiner Form von sexueller Aktivität teilzunehmen – unabhängig davon, ob sich das Kind des Geschehens bewusst ist, diesem zustimmt oder nicht.

Sexueller Missbrauch beinhaltet Inzest, Vergewaltigung und unsittliche Berührungen. Daneben können auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt, bspw. das Zeigen von Pornographie oder Aktivitäten auf Internetbasis, unter diesen Begriff fallen.

Sexueller Missbrauch kann auch durch Geschwister oder andere Familienmitglieder sowie durch Personen außerhalb der Familie erfolgen.

Rechte und Pflichten für freiwillige Mitarbeiter*innen als Aufsichtspersonen:

- Die Aufsichtspflicht beginnt in dem Moment, in dem das Kind zur Betreuung in Obhut übergeben wird und endet grundsätzlich zum vereinbarten Zeitpunkt, wobei immer der Schutz des Kindes im Vordergrund steht.
- Erkundigungspflicht: Die aufsichtspflichtige Person muss sich über das Kind, die Situation, die Umgebung und allfällige Gefahren informieren. Je weniger ein*e Aufsichtspflichtige*r das zu betreuende Kind bzw. den*die zu betreuenden Jugendliche*n kennt bzw. von ihm*ihr weiß, desto höher muss der Maßstab für die Aufsicht angesetzt werden.
- Anleitungs- und Warnpflicht: Kinder und Jugendliche müssen über Gefahrenquellen entsprechend ihrer Entwicklungen informiert werden bzw. müssen diese ausgeschaltet werden.
- Kontrollpflicht: Bei Kindern bis zum sechsten Lebensjahr sollte idealerweise durchgehender Blick- oder Hörkontakt bestehen, wobei die Anforderungen an die Aufsichtspflicht nicht überspannt werden dürfen. Überwachung auf Schritt und Tritt kann in der Regel nicht verlangt werden. Das gilt vor allem bei älteren Kindern. Auf jeden Fall muss es eine klare Struktur geben und die einzuhaltenden Regeln müssen für die Jugendlichen fühlbar sein. Zusätzlich muss ein adäquater Betreuungsschlüssel eingehalten werden.
- Eingreifpflicht: Wenn zu beaufsichtigende Kinder oder Jugendliche sich in einer unmittelbar drohenden Gefahr befinden oder sie selbst Gefahr laufen, einen Dritten zu schädigen, müssen aufsichtspflichtige Personen eingreifen. Dabei ist das schonendste Mittel zu wählen. Gesetze wie Jugend(schutz)-gesetze, Straßenverordnung usw. müssen eingehalten werden.
- Eine rechtswidrige und schuldhaft (fahrlässige) Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Aufsichtspflicht Kinder und Jugendliche

- Die Aufsichtsperson ist nur dann strafbar, wenn sie eine ihr auferlegte Verpflichtung durch aktives Tun oder Unterlassung verletzt hat. Strafbare Handlungen, die in diesem Bereich vorkommen, können sein:
fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (§ 93 StGB), Im-Stich-lassen eines Verletzten (§ 94 StGB) und Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) oder Sachbeschädigung (§ 125 StGB).
 - Die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen geben alle relevanten Informationen (Aufklärungspflicht) an dich weiter.
 - Die alleinige Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und damit die Übertragung der Aufsichtspflicht kann von beiden Seiten angenommen oder abgelehnt werden.
 - Bevor du selbstständig Aktivitäten übernimmst, findet ein Kennenlernen mit den Kindern und Jugendlichen statt.
 - Der Betreuungsschlüssel im regulären Betrieb ist in der Regel im Konzept bzw. im Vertrag der Einrichtung abgebildet und du wirst dazu von deiner Begleitperson informiert.
 - Für Angebote und Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit freiwilligen Mitarbeiter*innen erfolgen, holt die Einrichtung eine unterschriebene Einverständniserklärung (Haftungsausschluss) der Eltern bzw. Rechtsvertreter*innen ein.
- Damit du deine Aufsichtspflicht auch wahrnehmen kannst, arbeiten wir nach folgenden Standards:**
- Im Erstgespräch und bei deiner Einschulung erhältst du alle wichtigen Informationen und besprichst deine Rechte und Pflichten mit deiner Begleitperson.

Verpflichtung zu Datengeheimnis & Verschwiegenheit

Jede Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, besteht.

Alle hauptberuflichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen sind daher zur vertraulichen Behandlung aller ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeiten anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 6 des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

Das bedeutet, dass

- personenbezogene Daten natürlicher wie juristischer Personen besonderem Schutz unterliegen und die Verwendung solcher Daten nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist;
- es untersagt ist, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden;

- es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens personenbezogene Daten mitzuteilen oder offenzulegen;

- personenbezogene Daten, die auf Grund der freiwilligen oder beruflichen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten übermittelt werden dürfen;

- es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten;

- anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind;

- allfällige weiterreichende Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten ebenfalls zu beachten sind;

- diese Verpflichtungen auch nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit fortbestehen;

- aus einer Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung keine Nachteile erwachsen dürfen;

Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen sind gemäß § 62 DSGVO verwaltungsbehördlich bzw. gemäß § 63 DSGVO gerichtlich strafbar.

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Datenschutzerklärung für freiwillige Mitarbeiter*innen

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts ist die Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not
Albrechtskreithg. 19-21,
1160 Wien, Tel. 01-878 12-0
office@caritas-wien.at

Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Die Caritas verarbeitet die von dir sowie vom Caritas-Projekt bzw. der Einrichtung bzw. der dahinterstehenden Caritas-Organisation, in der du aktiv bist, bekannt gegebenen personenbezogenen Daten

- Name
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Adresse
- Interessen, Ausbildung, Beruf und Kompetenzen
- Informationen zur freiwilligen Mitarbeit
- Kommunikationsverlauf
- sowie von dir freiwillig angegebene Daten besonderer Kategorien (insbes. Gesundheitsdaten und Konfession)

zum Zweck der Vermittlung, Koordination und Evaluierung von Freiwilligenarbeit.

Zur Ausübung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, dem Schutz besonders schutzwürdiger Gruppen wie Kindern, Asylsuchenden, Senior*innen, Menschen mit Behinderungen, die sich in der Betreuung des Caritas-Projekts bzw. der Einrichtung bzw. der dahinterstehenden Caritas-Organisation befinden, und zur Wahrung des berechtigten Interesses von Kindern zum Schutz ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verarbeiten wir einen Vermerk über die Vorlage und Einsicht deiner Strafreregisterbescheinigung auf Basis unseres berechtigten Interesses und dem berechtigten Interesse Dritter (z.B. Fördergeber*innen).

Zum Zweck der Direktwerbung (postalische Zusendung) verarbeiten wir Name, Adresse und Information zur freiwilligen Mitarbeit bis zur Beendigung des Bewerbungsprozesses bzw. der freiwilligen Mitarbeit und darüber hinaus 3 Jahre. Dies erfolgt aus unserem berechtigten Interesse, über aktuelle Angebote und Projekte rund um die Freiwilligenarbeit und die Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not zu informieren. Der Zusendung kannst du jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Darüber hinaus verarbeiten wir auf Basis deiner Einwilligung bekanntgegebene personenbezogene Daten (Anrede, Titel, Name,

Kontaktdaten und Zusendungswunsch) zum Zweck der elektronischen Direktwerbung, um allgemeine Informationen über Aktivitäten und Leistungen der Caritas bzw. Informationen, die deinen Freiwilligenbereich betreffen, zuzusenden.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Das heißt wir verarbeiten deine Daten

- sofern du uns deine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erteilt hast,
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. wenn eine Vereinbarung über freiwilliges Engagement gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO abgeschlossen wurde,
- auf Grund unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO oder
- eine rechtliche Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO besteht (u.a. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, NÖ Pflegeheimverordnung, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Du kannst dich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten unter privacy@caritas-wien.at oder an die Servicestelle Freiwilliges Engagement unter freiwillig@caritas-wien.at wenden.

Der*die freiwillige Mitarbeiter*in zw. deren* dessen Vertreter*in gewährleistet, dass er*sie Dritte (Angehörige, Vertrauenspersonen), deren Daten er*sie der Caritas bekannt gibt, über die Verarbeitung durch die Caritas als Ansprechperson und/oder Notfallkontakt informiert.

Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage deiner Einwilligung verarbeitet werden, hast du das Recht, die Einwilligung jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu widerrufen. Wenn wir Daten auf Basis einer Interessenabwägung verarbeiten, hast du als Betroffene*r das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 21 DSGVO der Verarbeitung der personenbezogenen Daten schriftlich zu widersprechen.

An welche Empfänger werden Daten weitergegeben?

Deine Daten werden an das Caritas-Projekt oder die Einrichtung bzw. die dahinterstehende Organisation der Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband), in denen eine freiwillige Mitarbeit in Frage kommt bzw. in der du aktiv wirst, zum Zweck der Bewerber*innenauswahl, Einsatzkoordination und Betreuung weitergegeben. Im Falle eines geförderten Projekts oder geförderten Einrichtung werden Daten an Fördergeber*innen (bspw. Land

NÖ, FSW, BMASK, EU-Stellen etc.) zum Zweck der Verrechnung und Nachweis der erbrachten Leistungen weitergegeben. Zur technischen und organisatorischen Unterstützung unserer Verwaltung und IT-Systeme bedienen wir uns ausgewählter Auftragsverarbeiter*innen. Im Einzelfall werden Daten auch an Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit deiner Tätigkeit weitergegeben. Sämtliche Auftragsverarbeiter*innen sind vertraglich dazu verpflichtet, deine persönlichen Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung gemäß unseren Weisungen zu verarbeiten. Ohne die Bereitstellung und Weitergabe der Daten ist uns die Vertragserfüllung nicht möglich.

Darüber hinaus werden Daten nicht ohne deine Einwilligung an Dritte weitergegeben.

Wie lange werden Daten gespeichert?

Die Daten werden für die Dauer der freiwilligen Mitarbeit und deren Abwicklung und Nachbereitung aufbewahrt. Das sind jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit. Für verrechnungsrelevante Daten gilt dies 7 Jahre. Personenbezogene Daten (insbes. Name, Geburtsdatum und Information zur freiwilligen Mitarbeit) im Zusammenhang

mit geförderten Projekten oder Einrichtungen, bei der Betreuung besonders schutzbedürftiger Gruppen oder im Rahmen von Einsatz-, Klient*innen- und Betreuungsdokumentation können auch darüber hinaus für die dort vorgesehene Dauerverarbeitet werden.

Sollte es zu keiner Vereinbarung bzw. Einwilligung zu einer freiwilligen Tätigkeit kommen, werden die personenbezogenen Daten nach 7 Monaten gelöscht. Eine längere Speicherdauer liegt auch vor, sofern dies zur Abwehr, Ausübung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Deine Rechte

Dir stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch bezüglich deiner jeweils personenbezogenen Daten zu.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine freiwillige Mitarbeit in unseren Einrichtungen und Projekten ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich ist. Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn du glaubst, dass eine Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Richtlinien und Grundsätze im Detail

Social-Media-Richtlinie

So solltest du dich auf Social-Media-Kanälen verhalten:

Handle verantwortungsvoll

Entscheide selbst, ob du in sozialen Netzwerken angibst, dass du für die Caritas tätig bist. Für jeden deiner Inhalte bist du selbst verantwortlich. Der Dialog in sozialen Netzwerken ist zum Teil hitzig. Bleib sachlich und verweise im Zweifelsfall auf die offiziellen Seiten der Caritas.

Sprich für dich selbst

Offizielle Statements in sozialen Medien geben nur die Zuständigen der Kommunikationsabteilungen bzw. die Geschäftsführung ab. Du äusserst deine persönliche Meinung und machst dies transparent.

Nutze vorhandene Seiten und Gruppen

Neue Caritas-Seiten und Caritas-Gruppen dürfen nur in Rücksprache mit der Social-Media-Abteilung erstellt werden.

Beachte den Datenschutz und das Urheberrecht

Veröffentliche keine personenbezogenen Informationen von Klient*innen, Patient*innen, Kund*innen, Spender*innen, Kolleg*innen oder Partner*innen in sozialen Medien. Veröffentliche Fotos, Filme oder Audiomaterial nur, wenn du dazu berechtigt bist.

Zum Urheberrecht: Nenne deine Quellen und kennzeichne Zitate. Hole vor Veröffentlichung von Bildern oder Videos anderer Menschen immer zumindest eine mündliche Einverständniserklärung ein – bei Kindern müssen Erziehungsberechtigte zustimmen!

Interne Probleme intern besprechen

Soziale Netzwerke sind der falsche Ort, um Probleme am Arbeitsplatz zu diskutieren. Besprich diese direkt mit deiner Führungskraft oder der Mitarbeiter*innenvertretung.

Melde Hasspostings

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Hassgefüllte, gewaltverherrlichende Beiträge oder verleumderische Gerüchte über die Caritas sind strafbar und sollten nicht stehen bleiben.

Melde solche Beiträge an beitragsmelden@caritasaustria.at damit wir reagieren können.

Wichtig dabei ist es, Screenshots der Inhalte, der Kommentare, des Zeitraums und des Namens der Social-Media-Plattform zu machen. Außerdem kopiere bitte immer den exakten Link (Webadresse) des Kommentars, Berichts etc. aus der Browserleiste.

Sorge für deine Sicherheit

Passe auf allen Plattformen deine Einstellungen zur Privatsphäre an. Verwende sichere, unterschiedliche Passwörter und gib deine Zugangsdaten nicht an Dritte weiter. Bedenke, dass du Inhalte nicht nur mit Freund*innen teilst, sondern diese die Inhalte auch an dir Unbekannte weiterleiten können.

Infos unter socialmedia@caritas-wien.at

Happy End – wenn's nicht mehr passt

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir, aber auch ein freiwilliges Engagement kann zu Ende gehen. Für einen guten Abschluss ist es wichtig, offen mit dem Thema umzugehen.

Offene Kommunikation

Die Gründe für das Ende einer freiwilligen Tätigkeit können vielseitig sein, z. B. das Ende eines Projekts, fehlende zeitliche Ressourcen oder der Wunsch nach Veränderung.

Solltest du deine freiwillige Tätigkeit also beenden wollen, melde dies deiner Begleitperson. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Wir bitten dich aber, dass du deine Entscheidung so bald wie möglich kommunizierst, damit ein guter Abschied möglich ist.

Lust auf Veränderung?

Solltest du einen Wunsch nach einer neuen freiwilligen Tätigkeit haben, besprich das mit deiner Begleitperson bzw. Freiwilligenkoordination. Vielleicht gibt es in deiner Einrichtung oder deinem Projekt eine Möglichkeit zur Veränderung.

Wünschst du dir eine Mitarbeit in einer anderen Caritas-Einrichtung (oder Projekt), dann kannst du dich

jederzeit an uns wenden. Wir geben dir einen Überblick über die vielen Tätigkeitsmöglichkeiten innerhalb der Caritas der Erzdiözese Wien und beraten dich gerne.

Abschieds- und Feedbackgespräch

Deine Begleitperson bzw. Freiwilligenkoordination bietet dir nach Möglichkeit ein Abschieds- bzw. Feedbackgespräch. So erhältst du wertvolles Feedback und auch wir können aus deinen Rückmeldungen für die Zukunft lernen.

Abschied nehmen

Für einen positiven Abschluss ist es besonders wichtig, Möglichkeiten für einen guten Abschied von Klient*innen und Kolleg*innen zu schaffen. Ob individuell verabschiedet oder bei Kaffee und Kuchen gefeiert wird, ist dabei ganz unterschiedlich.

Nachweis über freiwillige Tätigkeit

Nach Beendigung stellt dir deine Begleitperson bzw. Freiwilligenkoordination gerne eine Bestätigung bzw. einen Nachweis über deine Freiwilligenarbeit aus.

Wiedersehen

Solltest du dich – auch nach längerer Abwesenheit – wieder dazu entscheiden, dich bei der Caritas freiwillig zu engagieren, freuen wir uns natürlich sehr und sind wieder wie gehabt für dich da!

Caritas



wirkungsbericht.caritas-wien.at

Anhand zehn konkreter
Geschichten laden
wir dich ein, in die
Vielfalt unserer Arbeit
einzutauchen.

Du erfährst, was
wir in Wien, Teilen
Niederösterreichs und
weltweit gemeinsam
erreicht haben.

Foto: Klaus Pichler

In gedruckter Form
bestellbar unter
**office@caritas-
wien.at**